

Satzung des Gostorfer SV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gostorfer SV (e.V.) und hat seinen Sitz in Gostorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecks des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten Fußball, Tischtennis, Kraftsport, Volleyball, Gymnastik und Tanzen zu betreiben, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und massenwirksam zu machen. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Bereicherung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Gliederungen sowie in den entsprechenden Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, welche die Pflege der bestimmten Sportarten betreiben. Jeder Sektion steht ein Sektions- bzw. Übungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

§ 6 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Die Mitgliedschaft besteht, sofern der Vorstand den schriftlichen Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Antragstellung ablehnt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Antragsstellung ist die Aufnahmegebühr sowie der erste Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod.
- d) durch die Auflösung des Vereins.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung des Mitgliedes nach § 8 Abs. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sollte ein Mitglied mit dem Ausschluss aus dem Verein nicht einverstanden sein, ist der Ehrenrat als Schiedsgericht einzuschalten. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung. Diese Unfallversicherung gilt zur Ergänzung der privaten Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen.
- b) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- c) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionen
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- c) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers.
- d) Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung.
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 15 **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) besondere Anträge

§ 16 **Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern oder Sektions- bzw. Übungsleitern deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- b) Aufgaben der Einzelmitglieder

1a) Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertreterbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden davon Gebrauch machen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

1b) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Weiterhin hat er zum Schluss eines jeden

Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und überprüft die Entrichtung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3) Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind vom Schriftführer zum Nachweis zu beurkunden. Der Schriftführer erledigt darüber hinaus den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in sämtlichen Versammlungen die Protokolle, die er im Anschluss zu unterschreiben hat.

§ 18

Sektions- und Übungsleiter

Sektions- und gegebenenfalls Übungsleiter bearbeiten sämtliche fachliche Sportangelegenheiten und fördern ein gutes Einvernehmen zwischen den verschiedenen Sektionen innerhalb des Vereins. Sie werden bei Bedarf auf unbestimmte Zeit von den einzelnen Sektionen gewählt.

§ 19

Der Ehrenrat und seine Aufgaben

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis aus der betroffenen Abteilung
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit der daraus resultierenden sofortigen Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein, siehe § 9.

Jede den Betreffenden belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst und vom Schriftführer beurkundet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Über sämtliche Versammlungen, ausgenommen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll zu führen, welches den Stimmberechtigten elektronisch übermittelt wird. Wird dem Protokoll nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen, gilt es als akzeptiert. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beurkundung und die Richtigkeit ist der 1. Vorsitzende und der Protokollführer verantwortlich.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hiervon nicht zu. Im

Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Gostorf, den 06.09.2018